



Kurzinformation

Gebühren im nationalen Investitionsprüfungsverfahren

Die Wissenschaftlichen Dienste wurden gefragt, ob für das in Deutschland durchzuführende Investitionsprüfungsverfahren bei ausländischen Investitionen, welches auf die Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union vom 19. März 2019¹ zurück geht, eine Prüfungsgebühr zu entrichten ist.

Im Folgenden wird auf ausländische Direktinvestitionen (foreign direct investments) im Sinne der Verordnung abgestellt. Zu dem Begriff „foreign **donated** investments“ sind keine Regelungen ersichtlich.

Der nationale Überprüfungsmechanismus für ausländische Direktinvestitionen gemäß Art. 3 VO (EU) 2019/452 ist als Instrument des Außenwirtschaftsrechts im Außenwirtschaftsgesetz (AWG)² und in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)³ normiert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) kann bei Vorliegen der Voraussetzungen ausländische Investitionen in inländische Unternehmen im Hinblick auf Sicherheitsrisiken für die Bundesrepublik Deutschland prüfen und gegebenenfalls die Transaktion beschränken oder gar untersagen.⁴

1 Konsolidierte Fassung <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0452-20211223>

2 Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754), https://www.gesetze-im-internet.de/awg_2013/.

3 Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865; 2021 I S. 4304), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2022 (BAnz AT 02.05.2022 V1), https://www.gesetze-im-internet.de/awv_2013/.

4 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/investitionspruefung.html>. Siehe auch <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2021/07/04-im-fokus.html>

Dabei wird – je nach Sektor des betroffenen Unternehmens – zwischen der sog. sektorübergreifenden (§§ 55 bis 59 AWV) sowie der sog. sektorspezifische Investitionsprüfung (§§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 3 AWG i.V.m. §§ 60 bis 62 AWV) unterschieden.⁵

Sowohl im sektorübergreifenden als auch im sektorspezifischen Investitionsprüfungsverfahren werden derzeit weder Gebühren noch Auslagen erhoben. Der Antragsteller trägt lediglich seine eigenen Kosten.⁶

5 Eine ausführlichere Darstellung auf dem Stand von Februar 2021 vgl. Wissenschaftliche Dienste, Ausarbeitung v. 25.02.2021, WD 5 – 3000 – 018/21, <https://www.bundestag.de/resource/blob/831570/2d37d990657689ad3f704ff45680d8fe/WD-5-018-21-pdf-data.pdf>. Zu dort noch nicht berücksichtigten Änderungen siehe <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2021/07/04-im-fokus.html>.

6 <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Aussenwirtschaftsrecht/faq-aussenwirtschaftsrecht.html>. Antwort auf Frage E5.